

Landgericht Stralsund
Az. 7 0515/17

①

Urteil
Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit des

Herrn Klaus Dörschuch,
Rostocker Chaussee 43,
18439 Stralsund,

Klägers,
und Widerbelegter,

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Ahrens,
Hegelstraße 52, 18435 Stralsund,

gegen

Mit Frau Maria Dörschuch,
Pavover Dorfstraße 17,
18435 Stralsund,

Belegterin Nr. 1,
und Widerklägerin,

2. Mi Frau Barbara Domschuck,
Parower Dorfstraße 15,
18435 Stralsund,

2
Belegte zu 2),

3. Herrn Xaver Domschuck,
Anzengrubenstraße 72,
85573 Neubiberg,

Belegte zu 3),

Prozessbevollmächtigte der Belegten 1-3:

* Rechtsanwältin
* Margarete Donner,
Hendelwerkweg 7, 18435 Stralsund,

hat das Landgericht Stralsund, Zirkthamer 7,
durch die Richterin am Landgericht Dr. Liebhus
als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen
Verhandlung am 11.1.2018 für Recht erkannt:

1) Das Versäumnisurteil wird aufgehoben.

2) Die Klage wird abgewiesen.

3) Der Kläger wird verurteilt, an die
Belegte zu 1) 30.000 Euro zu zahlen.

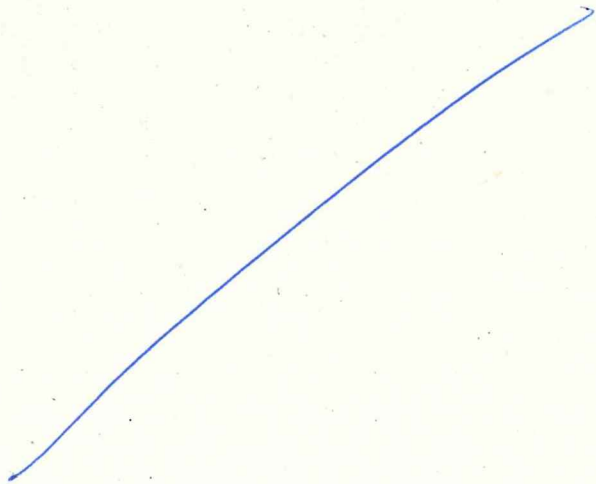
4) Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu ~~tragen~~ tragen (*)

5) Die Entscheidung ist (für die Befragten zu 1) bis 3) jeweils gegen Fiskus von einer Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird festgesetzt auf 30.000 Euro.

(Wert eher 60.000 €)



[* Zur Unanwendbarkeit von § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO]

Tatbestand

(2)

* in Höhe von insgesamt
30.000 Euro

Die Parteien stritten um die Zahlung von Forderungen* aufgrund von dem Kläger behaupteten Bauleistungen und Darlehenszahlungen an seinen verstorbenen Bruder, denen gesetzliche Erben die Beklagten 1) bis 3) sind.

Der Bruder des Klägers, Herr Erwin Dörschuel, (gleichzeitig Ehemann der Beklagten zu 1) und Vater der Beklagten zu 2) und 3), betrieb einen Futtermittelhandel in Stralsund.

Der Kläger arbeitete in diesem Futtermittelhandel als „stiller Teilhaber“ mit. Herr Erwin Dörschuel verstarb am 22. 7. 2017. Die Beklagten zu 1) bis 3) führten den Futtermittelhandel seitdem als Erben gemeinsam fort. Eine Erbauseinandersetzung ist bisher nicht erfolgt.

Der Kläger behauptet, er habe dem verstorbenen bzw. dessen Unternehmen im Jahr 2015 bzw. 2016 zunächst 10.000€, dann weitere 5000 € darlehensweise zur Verfügung gestellt durch Zahlung auf das Geschäftskonto des Verstorbenen.

* Als solcher beteiligte er sich in der Vergangenheit am Unternehmen des Bruders durch Zahlung von Geldbeträgen an diesen. Im Gegenzug profitierte er von entsprechenden Gewinnen in der Zukunft.

Ferner behauptet er, zwischen 2014 und 2016 verschiedene Bauleistungen für deren, bislang ohne Vergütung erbracht zu haben. So habe er 2014 das Dach des Geschäftsgebäudes unter Einsatz von Baumaterial im Wert von 10.000 Euro durch eigene Arbeitsleistung, die mit einem Wert von mindestens 3.000 Euro zu bemessen wäre, gedeckt. Ferner habe er 2015 die Fliesen im Verkaufsraum neu verlegt (Material: 5000 Euro, Arbeitsleistung mit Wert von mindestens 2000 Euro). Zuletzt behauptet er, die Halbfassade des Lagergebäudes neu getrichen zu haben im Jahr 2016 (Farbe im Wert von 2000 Euro, Tätigkeit mit Wert von 1000 Euro). ~~Der~~ Der Kläger hat ferner erklärt von den von ihm erbrachten Bauleistungen im Gesamtwert von 23.000 Euro zunächst ~~wort~~ "im Wege einer Trüblage nur ein[en] Betrag von 15.000 € geltend" zu machen.

gut!

mit dem ursprüngl. Antrag...

~~Das Gericht hat gegen die Beklagte zu~~
Die Klageschrift des Klägers wurde der Beklagten zu 1) am 16. 12. 2017 mit gerichtlicher Verfügung vom 16. 11. 2017 zugestellt. Das Gericht hat gegen die Beklagte zu 1) am 1. 12. 2017 im schriftlichen Vorverfahren ein Teil-Versäumnis-

Zur Zahlung von 30.000€ verpflichtet

Urteil erlassen, das die Beklagten zu 1) am 4.12.2017 und dem Prozessvollstreckungs

des Klägers am 11.12.2017 zugestellt wurde.

Der Kläger hat am 12.12.2017 eine vollstreckbare Ausführung des Versäumnisurteils beantragt, die ihm am 13.12.2017 erfüllt wurde. Die von ihm beantragte Gerichtsollziehenerstellung stellte der Beklagten zu 1) eine Zahlungsaufforderung am 15.12.2017 zu, auf die diese am 18.12.2017 30.000 Euro an den Kläger zahlte.

Die Beklagte zu 1) hat mit Schriftsatz, der dem Gericht am 27.12.2017 zugeht, Einspruch gegen das Versäumnisurteil eingelegt und im Wege der Widerklage die Rückzahlung der 30.000 Euro geltend gemacht.

Der Kläger hat daraufhin den Rechtsstreit für erledigt erklärt.

Er beantragt ~~in der Hauptinstanz~~ zurück

1) das Versäumnisurteil gegenüber der Beklagten zu 1) aufrecht zu erhalten,

2) die Erledigung des Rechtsstreits gegenüber den Beklagten zu 2) und 3) festzustellen.

Hilfsweise, ~~für den Fall dass sich die Beklagten seiner Erledigungserklärung nicht anschließen,~~ für den Fall, dass sich die Beklagten nicht anschließen, beantragt er,

die Beklagten als Gesamtschuldner

Gericht!

zu verurteilen, an den Kläger
30.000,00 Euro zu zahlen. (7)

Die Beklagte zu 1) beantragt,

das Versäumnisurteil vom 1.12.2017
aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Beklagten zu 2) und 3) beantragen,

die Feststellungsklage und, soweit über
sie entschieden wird, die Klage
abzuweisen.

Die Beklagte zu 1) beantragt im Wege der
Widerklage,

den Kläger zu verurteilen, an die
Beklagte zu 1) 30.000 Euro zu
zahlen.

Der Kläger beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagten bestreiten die vom Kläger
behaupteten Leistungen mit Nichtwissen.

Sie streiten vor, von den Vorgängen im Untereich
in den Jahren 2014 bis 2016 keine Kenntnis gehabt.

zu haben.

~~Die Beklagten haben~~

Die Beklagten haben sich der Erledigungserklärung des Klagers nicht angeschlossen.

Prozessgeschichte:
→ Parteienanhörung des K
→ Bezugnahme auf S. 1010f.

Entscheidungsgründe

I Das Versäumnisurteil gegen die Beklagte zu 1) ist aufzuheben und die Klage vollumfänglich abzuweisen. ~~Der Klage ist~~

1. Der Prozess wird im Hinblick auf die Beklagte zu 1) in die Lage zurückversetzt, in der er sich vor Eintritt des Versäumnisses befand, 1342 ZPO. Der Einspruch ~~ist~~ ^{folgt} der Beklagten gegen den Versäumnisurteil vom 1.12.2017 ist zulässig.

an

a. Der Einspruch ist gem. 1338 ZPO statthaft.

~~Die Beklagte zu 1) hat entgegen 1276 I 1, II ZPO im schriftlichen Vorverfahren nicht rechtzeitig angezeigt, sich verteidigen zu wollen. Die Frist beträgt gem. 1276 I 1 ZPO 2 Wochen. Die Klageschrift wurde ihr am 16.11.2017 zugestellt und hat damit gem. 1222 I ZPO iVm 188 II BGB am 30.11.2017 ab.~~

9
Gegen die Behörde zu 1) ist am
1.12.2017 ein Versäumnisurteil
iSd § 331 III 1 ZPO ergangen.

b. Der Einspruch erfolgte auch rechtzeitig
iSd § 339 I ZPO binnen zwei Wochen.

Die Behörde zu 1) hat am 27.12.2017
Einspruch eingelegt.

Die Frist beginnt gem. § 339 I lit. Hs. ZPO
„mit der Zustellung des Versäumnisurteils“.
Maßgeblich ist vor dem Hintergrund, dass
es sich um ein Versäumnisurteil im schrift-
lichen Verfahren handelte, die Zustellung
an den letzten Beteiligten, hier den
Prozessvertreter des Klägers (§ 172 I ZPO)
am 11.12.2017. So ~~lautet~~ ist in dem
Fallen, anders als bei Versäumnisurteilen in
der mündlichen Verhandlung, der Kläger bei
der Verhandlung nicht anwesend, sodass die
Zustellung an alle Beteiligten die Verhandlung gem.
§ 310 III 1 ZPO ersetzt.

Die Frist läuft gem. § 272 I ZPO i.V.m. § 189 II BGB
quasijährlich bis zum 25.12.2017. Da es
sich dabei um ein Feiertag handelte, erlosch
die Frist jedoch erst am 27.12.2017, § 272 II ZPO.

c. Der Einspruch wirkt auch die Form gen. 1340 I, II ZPO. Die Fiktion zur Abwech der drohenden Zwangsvollstreckung vor Fristende ist auch nicht als *Verzicht auf den Einspruch zu verstehen. Insoweit fehlt es der Fiktion an einer konkludenten Erklärung, damit fiktive Rechte aufgeben zu wollen.

* konkludent

2. Die Klage ist ferner bezweckt aller Anträge gegenüber allen Belegten abzuweisen.

a. Die Auslegung des Klagebegehrens und der Anträge des Klägers im Rahmen des gen. 1308 ZPO zulässigen ergibt zunächst, dass die Antrag des Klägers, "die Erledigung des Rechtsstreits gegenüber den Belegten zu 2) und 3) feststellen" und "hilfsweise" über den Antrag aus der Klageschrift zu entscheiden,

Seine Erled.-ort hatte K bereits mit SS vom 2.1.18 (wirksam & unumkehrbar) abgegeben!

7
0
aus der Klageschrift zu entscheiden, ~~nicht~~ als ~~hilfsweise~~ einseitige Erledigungs-
klärung und damit als Klage-
änderung iSd 1264 Nr. 3 ZPO

in eine Feststellungsphase ~~hilfsweise~~
für die Abweisung der Feststellungsphase
ein Festhalten am ursprünglichen Wegsat

Wieso das
dann?
(Dann wäre es
doch eine
unverstimmte
Eled. erst. mit
de Kaufpreis aus
191a 200 und
es bedürfte keiner
Feststellung d. Eled.)

2) ~~zu~~ Verfahren ^{ist} ~~ist~~ Dies stellt jedoch unter der
Beleg, dass die Belegten ebenfalls die Erledigung
wählen.
So ~~über~~ erhaltene der Kläger ursprünglich,
an dem Erledigung ^{wirktlichen} Antrag
festhalten zu wollen, "sollten sich die
Belegten der Ansicht verwehren", die
Erledigung erhaltig sei das einzig sinn-
volle Vorgehen. Vor diesem Hintergrund
keine eine Auslegung dahingehend in Betracht,
denn im Falle der ~~erhalten~~ - wie hier einget-
reten - Nichtauschließung eine erneute
Klageänderung iSd 1264 Nr. 3870 hin zu einer
wirktlichen Feststellungsphase gewollt war.

Prozessblödiere
sind bed.-feindlich!

7) Dem steht ^{and nicht} ~~jedoch~~ entgegen, dass
der Kläger in der mündlichen Verhandlung, anders
als im Schriftsatz vom 2.1.2018 ausdrücklich
seinen Feststellungsantrag in dem Wink
der Nichtauschließung stellte. So ist der
"hilfsweise" Antrag in Zusammenhang mit dem
Schriftsatz vom 2.1.2018 so zu verstehen,
denn sich die Part Belegten nicht ausschließen.
Für diesen Fall ist eine erneute Klageänderung
hin zur ursprünglichen Klage anzunehmen.

Nein, "hilfsweise"
für den Fall, dass
das feicht keinen
Fall der "Erledigung"
annimmt. ist ja auch
Tatsächlich eine
keine "Erledigung" er-
halten, durch ^{B1} keine
Zahlung habe keine
Erledigung ^{Erledigung}
widersp.

8) "hilfsweise" Antrag in Zusammenhang mit dem
Schriftsatz vom 2.1.2018 so zu verstehen,
denn sich die Part Belegten nicht ausschließen.
Für diesen Fall ist eine erneute Klageänderung
hin zur ursprünglichen Klage anzunehmen.

Nimm
sach nur
Scheidung!

* Hilfspweise Erwägung
zur Feststellungsfrage
(Interesse + Erledigung)
nach Urteil auf
S. 20

2

Dieser Kläger hat deutlich zum Ausdruck
gebracht, nur an einer brüderlichen
Erledigung euhung und den demnach folgen-
den Beschluss des 191a ZPO in Form
zu sein, nicht hingegen an einer einseitigen
Erledigung mit der ~~Wahrscheinlich~~ Folge einer
Feststellungsfrage. * Jede Seite vertritt:
* Was heißt das
dann nur im Ergebnis?

b. Die Klage des Klägers gegen die
Belegten zu 1) - 3) ist ~~gültig~~,
aber teilweise gültig, aber unbe-
gründet. Das ^{Titel} Versäumnisurteil ist aufgehoben
und die Klage abgewiesen.

aa. Die Klage ist lediglich im Hinblick
auf vom Kläger geltend gemachten
Rückzahlungsansprüche i.H.v. 15000 €
gültig, im Übrigen mangels Bestimmtheit
isd § 253 II Nr. 2 ZPO ungültig.

(1) Das Landgericht Stralsund ist das
gem. § 17 I, 23 Nr. 1 a V a sachlich
zuständige Gericht. Der Streitwert übersteigt
5000 Euro, § 15 ZPO.

28 ZPO!

Es ist ferner das gem. §§ 12, 13, ⁽¹³⁾
und in Bezug auf die Befehle zu 3)

~~136 I Nr. 3 ZPO~~ örtlich zuständige Gericht.

(2) Der Klageantrag ~~zu~~ ist jedoch in
Bezug auf 15.000 Euro aus Bau-
leistungen nicht hinreichend bestimmt
§ 1253 II Nr. 2 ZPO; er lässt
mangels Konkretisierung nicht erkennen,
wie sich der Differenzbetrag zwischen
den im Wege der offenen Teilklage geltend
gemachten 15.000 Euro und den in Höhe
von 23000 € beanspruchten Forderungen auf die
drei Forderungen verteilt und lässt den Umfang
des mit der Entscheidung angebotenen
Rechtsmittels offen.

nichtig

bb. Die Befehle zu 1) bis 3) können als
Gesamtschulden als einfache Streitgenossen
gemäß § 159 Abs. 1 ZPO gemeinschaftlich
verfolgt werden.
Sie haften als Erben in der Erbengemeinschaft
als Gesamtschuldner, §§ 1967, 2058 BGB.

cc. Die Klage ist ferner auch in Bezug (14)
auf den Antrag auf ~~Zurückzahlung~~ Rückzahlung der
"darlehensweise" zur Verfügung gestellten
10.000 und 5.000 Euro unbegüdet.

Der Kläger hat gegen die für die
Verbindlichkeiten des Erblassers gem.
112967, 2058 BGB klagende Belegten
zu 1) bis 3) im Anspruch
auf Rückzahlung der 15.000 Euro.

(1) Ein solcher Anspruch ergibt sich
nicht aus 1488 I 2, III 1 BGB.

(a) Zwar ~~ist~~ ist der Vortrag des Klägers
insoweit gem. 1438 III EPO als zuge-
standen anzusehen, als er Vortrag
15000 Euro an den Erblasser gezahlt
zu haben.

Das Bestreiten mit Nichtwissen durch die
Belegten ist insoweit unzulässig, als sie
den Geschäftskonto einsehen und wie
Angabe substantiierter Art nachhaken.

(b) Nach den Angaben des Klägers besteht
jedoch bereits kein Darlehensvertrag

(2) Ein solcher Anspruch ergibt sich
auch nicht aus den §§ 230 ff. HGB,
insbesondere § 232 HGB.

16

Zwar wurde das Futtermittelbedel
von den Erben und hier Schlichter fort-
geführt.

Der Kläger trägt jedoch bezüglich
etwanger Gewinnumdüngung nicht
Substantien vor.

II Die Widerklage der Beklagten zu 1) (17)
ist zulässig und begründet.

1. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen sind
in Bezug auf die Widerklage zu
bejahen.

a. Das Landgericht Straßburg ist
das gem. § 23 Nr. 1, 71 I a V G
sachlich zuständige Gericht.

b. Es ist ferner gem. § 33 I ZPO
örtlich zuständige Gericht.

Der dafür notwendige Zusammenhang
zwischen dem Widerklagegeld
gemachter Anspruch auf Rückzahlung
der 30 000 Euro und der Hauptklage
ist vorliegend zu bejahen. Sie beruht
auf ein zusammenhängendes gleich
Lebenssachverhalt. Ob es sich ferner um
ein besondere Prozedurverhältnis handelt,
ist somit dahin stehen.

c. Ferner besteht zwischen den Parteien
Parteiidentität, es ist eine Hauptklage
rechtskräftig und es handelt sich um
denselben Prozedurverhältnis.

d. Der Anspruch kann innerhalb des Hauptprozesses
gestellt werden, § 717 II ZPO.

2. Die Wechselseite ist auch legiert. (18)

Die Beklagte zu 1) hat gegen den Kläger ein Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 30000 € gem. § 717 II 1^{Var. 2} ZPO.

a. Das ~~total~~ Teil-Versäumnisurteil wird aufgehoben (s.o.).

b. Ferner ~~hat die~~ ^{ist der} Beklagte zu 1) ~~just~~ aufgrund einer

zur Abwechslung der Vollstreckung getätigte

Justiz ein Schaden i. S. d. § 717 II

§ 1 Var. 2 ZPO entstanden.

Der Kläger hatte bereits ein Zwangsvollziehbares mit der Vollstreckung des Teil-Versäumnisurteils beantragt, die die Beklagte zu 1) zur Zahlung aufgefordert hatte, worauf diese 30000 Euro zahlte.

Es dadurch ist der Beklagte zu 1) ein Schaden in Höhe von 30.000 Euro entstanden. Ein Schaden nach Wohl geschützt, § 708 Nr. 2 ZPO.

Einem Verschuldens des Klägers bedarf es ersoweit nicht. Der Gläubiger, der aus ein nicht endgültigen Titel vollstreckt, handelt auf eigene Gefahr. Das Versäumnisurteil war vorliegen noch in Wege des Eingriffs

III 1. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus 191 I ZPO.

Die Voraussetzungen des 1344 ZPO sind vorbefristet nicht erfüllt.

Das Versäumnisurteil ist nicht in "genügender Weise" erlassen.

sehr gut
freschen!

In Bezug auf die Zahlung der 15000€ für Bauarbeiten fehlt es wegen Unklarheit der Bestimmtheit (1253 II Nr. 2 ZPO)

an der von Amts wegen zu prüfenden Zurechenbarkeit.

In Bezug auf die 15000€ aus "Parkett" fehlt es ferner an der Schlüssigkeit.

So trat der Kläger weder zu einem vereinbarten Rückzahlunganspruch noch zu einer Kündigung vor. Auch aus einer stillen Gesellschaft ~~ist~~ keine Aussage (s. o.).

2. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf

1709 S. 1, 2 ZPO. ~~1708 Nr. 146 ZPO~~

~~ist in Bezug auf die Befugnis zu 2) und 3) bei~~
~~mit Strafbefehl im 30000€ überschritten~~

* ein Wert der aufgez. Kost um 1500€

IV Die ~~Kostenfest~~ Streitwertfestsetzung

bemht auf 1139 I, 40, 45 I 3 ZPO.

wohl eher nicht

Sowohl die Widerklage, als auch die eventuelle Antw betrifft denselben Gegenstand.

Sie beruht auf dem gleichen Sachverhalt und betreffen wirtschaftlich ein Gegenstand.

Unterschrift
Rüdiger Dr. Liebhus

[Rechtsbehelfsbelehrung nach 1232 S.2 ZPO
entbehrlich]

Hilfsweise zum Feststellungsantrag

└ Feststellungsinteresse: Vermeidung der nachteiligen
Kostenentscheidung bei nachrangiger
unbegünstigter Klageerfolge
Erfüllung

└ Erledigung in Folge Zahlung? Bei vorläufig Vollstreckbarer
Klage (hier +) bildet die Erfüllungswirkung
des 1362 BzB bis zur Rechtskraft in der Sache,
Rechtskraft hier (-) also: Erledigung ⊖ Antrag unbegründet!

Nein, entscheidend ist, dass
eine Zahlung zur Abwendung
der ZV schon keine Erfüllungswirkung hat

Die Arbeit ist insgesamt sehr
gut gelungen. Sie erkennt
sämtliche Aspekte des Falles
und kommt mit zutreffender
Begründung zum richtigen
Ergebnis.

Einzig die „Auslegung“ des
Staferschen Feststell.-auftrages
nach einseitiger Erled.-erklärung
erscheint vollkommen unverständlich.

Dieses insgesamt

14 P.

An 30/10